

Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009¹

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Verfahrensregeln	2
2. Kriterien	4
3. Entscheidungsregeln	6

¹ Dieser Beschluss ersetzt die folgenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates: „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen“ i.d.F. vom 08.10.2007, „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ i.d.F. vom 29.02.2008.

Der Akkreditierungsrat führt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ auf Antrag einer Einrichtung Verfahren zur Akkreditierung als Akkreditierungsagentur durch. Für die Durchführung gelten die folgenden allgemeinen Regeln und Kriterien, die auch die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area umfassen.

1. Verfahrensregeln

1.1 Der Akkreditierungsrat informiert die Antrag stellende Agentur über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien. Er gewährleistet eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Gebühren fest.

1.2 Die Agentur reicht einen Antrag und eine Begründung ein. Die Begründung umfasst eine Selbstdarstellung der Agentur und dokumentiert das Einhalten der Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Ziff. 2.). Bei einer erneuten Akkreditierung wird auch ein Erfahrungsbericht über die Tätigkeit während der ablaufenden Akkreditierungsfrist vorgelegt.

1.3 Der Akkreditierungsrat bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche gewährleistet. Der in der Regel fünfköpfigen Gutachtergruppe gehören ein Mitglied des Akkreditierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen an. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis. Zwei Mitglieder sollen aus dem Ausland kommen.

Der Akkreditierungsrat wahrt Fairness gegenüber der Agentur. Er sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und räumt der Agentur zu diesem Zweck ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Agentur bestehen nicht.

Der Akkreditierungsrat bereitet Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Tätigkeit und das konkrete Akkreditierungsverfahren vor.

1.4 Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten für die Durchführung des Verfahrens Unterstützung von der Geschäftsstelle der Stiftung.

1.5 Die Begutachtung beruht

- auf der Analyse der Antragsbegründung,
- auf einem Erfahrungsbericht über die Tätigkeit der Agentur während der abgelaufenen Akkreditierungsfrist,

- auf einer Begehung der Agentur, die die Teilnahme an einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums umfasst, sowie
- auf getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben,
- bei der erstmaligen Akkreditierung auf der Teilnahme an einer Begehung der Agentur in einem Qualitätssicherungsverfahren und
- ggf. auf der Berücksichtigung von Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung.

1.6 Gelangt die Gutachtergruppe im Verlauf der Begutachtung zu der Erkenntnis, dass derzeit offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens besteht, kann sie dem Akkreditierungsrat vor Abschluss der Begutachtung unter Angabe von Gründen die Aussetzung des Verfahrens empfehlen. Der Akkreditierungsrat entscheidet nach Stellungnahme der Agentur.

1.7 Zur Klärung offener Fragen kann der Akkreditierungsrat vor der Entscheidung eine Anhörung der Agentur durchführen.

1.8 Die Agentur erhält vor der Beschlussfassung den Gutachterbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme.

1.9 Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat die Entscheidung, die Antragsbegründung und das Gutachten.

1.10 Auf Antrag der Agentur und auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung überprüft der Akkreditierungsrat auch die Erfüllung der Mitgliedskriterien der ENQA und wendet dabei die „Guidelines for national reviews of ENQA member agencies“ an. Auch hier informiert der Akkreditierungsrat die Agentur über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Verfahrens, gewährleistet eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Kosten fest. Die Ergebnisse beider Begutachtungen sind voneinander unabhängig und ohne wechselseitige Konsequenzen.

2. Kriterien

2.1. Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

2.2. Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

2.3. Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

2.4. Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

2.5. Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit zu gewährleisten. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

2.6. Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.

2.7. Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten² und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

² Die Veröffentlichung der Gutachten ist in Verfahren verpflichtend, die nach dem 01.06.2010 eröffnet werden.

3. Entscheidungsregeln

3.1. Mögliche Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

3.1.1 Die Akkreditierungsentscheidung³ erstreckt sich dem gestellten Antrag entsprechend auf die Berechtigung zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und/oder der Systemakkreditierung.

3.1.2 Die Akkreditierung einer Agentur muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen gemäß den Regelungen des Akkreditierungsrates erfüllt sind. Die Akkreditierung wird wirksam, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Akkreditierungsrat und der Akkreditierungsagentur gemäß Stiftungsgesetz zustande gekommen ist.

3.1.3 Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten behebbar sind.

3.1.4 Die Akkreditierung soll versagt werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht innerhalb von sechs Monaten behebbar sind. Ist zu erwarten, dass die beantragende Agentur die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren nach Anhörung der Agentur für eine vom Akkreditierungsrat zu setzende Frist von höchstens zwölf Monaten ausgesetzt werden.

3.2. Befristung

3.2.1 Die Akkreditierung ist auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids und verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Quartals.

3.2.2 Wird eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.

3.3. Ablauf der Akkreditierungsfrist

3.3.1 Ist eine Akkreditierung der Agentur vor Ablauf der Akkreditierungsfrist beim Akkreditierungsrat beantragt, kann dieser die Agentur für höchstens neun Monate vorläufig akkreditieren, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung der Agentur ist im Fall ihrer erneuten Akkreditierung in die nach Ziff. 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung oder Aussetzung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

³ Die für Akkreditierungen geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden auch auf Erstakkreditierungen Anwendung, wenn das Verfahren der Erstakkreditierung nicht abweichend geregelt ist.

3.3.2 Endet die Akkreditierung, ohne dass ein Fall nach Ziff. 3.2.1 vorliegt, stellt die Agentur die noch nicht durch Akkreditierungsbescheid abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren unverzüglich ein und meldet sie unaufgefordert dem Akkreditierungsrat. Befinden sich Studiengänge im Verfahren der erneuten Programm- oder Systemakkreditierung, gelten sie während der Dauer des bei einer anderen Agentur beantragten Akkreditierungsverfahrens als akkreditiert, wenn die Hochschule unverzüglich bei einer anderen Agentur einen Antrag auf Akkreditierung stellt.

3.4. Aussetzung des Verfahrens

3.4.1 Der Akkreditierungsrat gibt in der Entscheidung über die Aussetzung die Gründe an. Er entscheidet über die Verfahrensschritte nach der Aussetzung.

3.4.2 Der Agentur obliegt es, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Akkreditierungsrat zu beantragen.

3.4.3 Unterbleibt der Wiederaufnahmeantrag in der gesetzten Frist, lehnt der Akkreditierungsrat die Akkreditierung durch Bescheid ab.

3.5. Auflagen

3.5.1 Bei Akkreditierung mit Auflagen sind die Inhalte der Auflagen und die Frist genau anzugeben, innerhalb derer die Auflagenerfüllung dem Akkreditierungsrat nachzuweisen ist.

3.5.2 Ist die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen, wird dies durch Bescheid des Akkreditierungsrates gegenüber der Agentur bestätigt.

3.5.3 Weist die Agentur die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft der Akkreditierungsrat die Akkreditierung der Agentur mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung nach Ablauf einer vom Akkreditierungsrat im Widerrufsbescheid gesetzten angemessenen Frist. In begründeten Fällen kann der Akkreditierungsrat eine angemessene Nachfrist einräumen.

3.6. Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen des Akkreditierungsrates werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.

3.7. Beschwerde

Die Agentur kann gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden bei der Beschwerdekommision des Akkreditierungsrates Beschwerde einlegen. Bei Entzug einer Akkreditierung oder bei Ablehnung einer Reakkreditierung entscheidet der Akkreditierungsrat nach § 7 Abs. 2 der Satzung der Stiftung nach Beratung mit dem Stiftungsrat. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit unberührt, den Rechtsweg zu beschreiten.